



Badensche Str. 52  
10825 Berlin  
Monika Sakka  
(Fachkoordination)

[monika.sakka@hwr-berlin.de](mailto:monika.sakka@hwr-berlin.de)  
[praxis.unternehmen@hwr-berlin.de](mailto:praxis.unternehmen@hwr-berlin.de)  
Tel: 030/ 30877 – 1257  
Fax: 030/ 30877 - 1933

## Hinweise für Praktikumsgeber der Studierenden des FB 1 im Pflichtpraktikum

Bei den im Studium integrierten Praktika handelt es sich um vorgeschriebene Zwischenpraktika. Geregelt sind die Belange des Praktikums in der geltenden Praktikumsordnung. Nach dieser sind ein Praktikumsvertrag sowie eine Tätigkeitsbeschreibung einzureichen. Letztere kann auch in den Vertrag integriert sein. Beide Dokumente weisen den Ausbildungscharakter des Praktikums im Sinne der Praktikumsordnung der HWR Berlin FB 1 aus

Sie finden nachfolgend Auszüge aus der Ordnung, die auch bei Nutzung eines unternehmenseigenen Praktikumsvertrages gelten.

### **1. Auszüge aus der geltenden PrakO** (Mitteilungsblatt Nr. 17/2016 vom 4.07.2016)

#### **Praktikumsdauer**

##### **§ 7 Obligatorisches Praxissemester**

(2) Ein Praxissemester, das nach der Studienordnung des jeweiligen Studiengangs absolviert werden muss (obligatorisches Praxissemester), dauert – soweit nicht durch eine Ordnung etwas anderes bestimmt ist\* – mindestens fünf Monate bis maximal sechs Monate in Vollzeit und umfasst

- die Ausbildung an der Praktikumsstelle (Praktikum) aufgrund des Praktikumsplans und des Praktikumsvertrages,
- die praktikumsbezogene Lehrveranstaltung an der HWR Berlin.

\* Ergänzung der Praxisberatung: Für den Studiengang Wirtschaftsingenieur Umwelt und Nachhaltigkeit beträgt die Dauer mindestens 10 bis maximal 18 Wochen, für den Studiengang DFS volle 6 Monate

#### **Urlaub bei Mindestdauer**

##### **§ 7 Obligatorisches Praxissemester**

(5) Die Praktikanten und Praktikantinnen haben innerhalb der Mindestdauer des Praktikums keinen Urlaubsanspruch. Die Praktikumsstelle kann jedoch eine kurzfristige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren.

#### **Aufgabenbeschreibung auf Firmenpapier mit Stempel u. Unterschrift**

##### **§ 8 Praktikumsplan**

(1) Der Praktikumsplan beschreibt die auf die jeweilige Praktikantin oder den jeweiligen Praktikanten bezogenen Tätigkeiten und Tätigkeits-/Einsatzbereiche bei der Praktikumsstelle. Er stellt sicher, dass der Inhalt der Tätigkeiten den allgemeinen Zielen des Praxissemesters entspricht und angemessen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 ist.

(2) Der Praktikumsplan ist von der Praktikumsstelle als Firmendokument zu erstellen und der Praxisbetreuung vorzulegen.

## **Praktikumsvertrag (HWR-Mustervertrag oder unternehmenseigener Vertrag) sowie Pflichten des Studierenden und der Praktikumsstelle**

### **§ 9 Praktikumsvertrag**

(1) Zur Durchführung des obligatorischen Praxissemesters schließen die Studierenden und die Praktikumsstellen einen Praktikumsvertrag ab. Jede Vertragspartei erhält eine gleichlautende und unterzeichnete Ausfertigung.

(2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Studierenden,

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
- d) die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen – insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften – sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;

2. die Verpflichtung der Praktikumsstelle,

- a) die Praktikantin bzw. den Praktikanten im jeweils festgelegten Zeitraum entsprechend des Praktikumsplans und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
- b) ihr bzw. ihm die Teilnahme an Veranstaltungen der HWR Berlin nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 zu ermöglichen,
- c) eine Bescheinigung auszustellen, aus der sich Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums ergibt,
- d) auf Wunsch der Praktikantin oder des Praktikanten ein Arbeitszeugnis auszustellen,
- e) der Praktikantin bzw. dem Praktikanten ein angemessenes Entgelt zu zahlen (dies entfällt für eine Ausbildungsstelle im öffentlichen Dienst, solange einer Entgeltzahlung tarif- oder haushaltsrechtliche Gründe zwingend entgegenstehen);

3. Fragen der Versicherung der Studierenden;

4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung.

### **Ergänzend**

#### **Sozialversicherungspflicht**

Nach den Ordnungen der Hochschule vorgeschrieben Zwischenpraktika sind für die vorgeschriebene Dauer von der Sozialversicherungspflicht befreit.

Bei Vorliegen aller erforderlichen Dokumente (Vertrag und Aufgabenbeschreibung) kann eine ausführliche Bestätigung (Praktikumsgeber, Zeitraum des Praktikums, Ort) erstellt werden. Eine Vorlage für den Vertrag bzw. die Aufgabebeschreibung (Praktikumsplan) ist auf der Webseite zu finden.

<https://www.hwr-berlin.de/hwr-berlin/fachbereiche-und-zentralinstitute/fb-1-wirtschaftswissenschaften/studieren-am-fachbereich/praktikum/>